

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschrift: Tagesblatt Riesa,  
Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postfachkonto: Delpitz 21208,  
Stroße Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 85.

Sonnabend, 12. April 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postfach Nr. 21208, monatlich 1,40 Mark, vierteljährlich 4,20 Mark, monatlich 1,40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundstift-Zeile (7 Spalten) 3 Pf., Ortspreis 30 Pf.; getrauben- und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Stelle Taxie. Bewilligter Rabatt erstlich, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verehrte Leser! Unterhaltungsbeiträge, Erzähler an der Elbe, — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Wintzell, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Nachdem durch die Verordnung vom 5. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 170) die bisherigen ortsausschließlichen Bestimmungen, die auf Grund von § 105b Absatz 2 und 3 der Gewerbeordnung erlassen waren, außer Kraft gesetzt worden sind, hat die Amtshauptmannschaft mit Verordnung vom 31. März 1919 auf Grund von § 105b der Gewerbeordnung vorläufige Anordnungen erlassen:

Soweit bisher eine fünfstündige oder kürzere Geschäftszeit freigegeben war, wird diese Zeit auf zwei Stunden herabgesetzt. Soweit diese Zeit fünf Stunden übersteigt, hat es jedoch vorläufig dabei zu verbleiben.

Die amtsständigen Geschäftszeiten hat, wenn sie vor dem Hauptgottesdienst liegen, spätestens 1/2 Stunde vor dessen Beginn zu endigen, und wenn sie nach dem Hauptgottesdienst liegen, frühestens 1/2 Stunde nach dessen Ende anzufangen.

Weitere Regelung bleibt vorbehalten. Mit Rücksicht auf diese Anordnung wird für den Stadtbezirk Riesa bestimmt, daß die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern an Sonn- und Festtagen in allen Geschäftszweigen von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 1 Uhr zulässig ist, soweit nicht eine längere Geschäftszeit angeschlossen ist (Handel mit Brot und weicher Backwaren, Handel mit Milch, Handel mit Mineralwässern in Trinkhallen, Handel mit Obst in Obstbänken).

Weiter wird auf Grund von § 105b Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Verordnung vom 5. Februar 1919 folgendes bestimmt:

1. In allen Geschäftszweigen ist die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern an den 2 letzten Sonntagen vor Weihnachten und an den beiden Jahrmärkten sonntags in der Zeit von vormittags 11 bis nachm. 6 Uhr zulässig.

2. Beim Handel mit lebenden Blumen, Blumenzweigen und Pflanzen ist diese Beschäftigung überdies am Valentinstag und am Totensonntag in der Zeit von früh 7 bis 8 Uhr und vormittags 11 bis nachmittags 4 Uhr zulässig.

Die Forderung dieser Bestimmungen bleibt, insbesondere soweit sie sich mit Rücksicht auf die umliegenden Ortschaften etwa noch notwendig macht, vorbehalten.

Hierbei weisen wir noch darauf hin, daß nach § 41a der Reichsgewerbeordnung in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden darf, soweit nach den obigen Bestimmungen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen.

Riesa, am 11. April 1919.

Nr.

## Abgabe von Zuckern an Windermittelte zu herabgesetzten Preisen.

Wir haben beschlossen, der windermittelten Bevölkerung in dieser Stadt für jedes auf den vorderen Abschnitt der Zuckertarte Reihe 12 erwerbene Pfund Zucker den Betrag von 30 Pfa. zu gewähren.

Zur windermittelten Bevölkerung sind im vorliegenden Falle lediglich diejenigen Personen mit selbständigem Haushalt, deren Jahreseinkommen nicht mehr als 2500 Mark beträgt, und deren Familienangehörigen ohne besonderes Einkommen, zu rechnen. Für jede Person, welche hierauf auf Verbilligung des Zuckers Anspruch hat, wird auf Antrag ein Gutschein über 30 Pfa. ausgestellt.

Jeder Haushaltswirtschaftler mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 2500 Mark kann sowohl Pfund Zucker zu einem um 30 Pfennige billigeren Preise gegen Abgabe des für die Zeit vom 17. April bis 7. Mai laufenden Abschnittes der Zuckertarte Reihe 12 beziehen, als er Gutscheine bei der Zuckerverkaufsstelle abgeben in der Lage ist.

Die Abgabe des Zuckers hat bis spätestens den 28. April 1919 zu erfolgen. Nach diesem Tage kann von einer Vergünstigung nicht mehr Gebrauch gemacht werden.

Wer sich zu den Windermittelten im vorliegenden Sinne rechnen und Zucker zu dem herabgesetzten Preise beziehen will, hat seinen Anspruch hierauf im Rathaus geltend zu machen und Antrag auf Gewährung der Gutscheine zu stellen. Die Ausgabe der Gutscheine erfolgt in der Polizeiwache und zwar

Dienstag, den 15. April 1919, nachmittags 2-4 Uhr, an diejenigen, welche ihre Lebensmittelkarten abholen im Gasthaus zum Stern, in der Polizeiwache und in der Carolaschule,

Mittwoch, den 16. April 1919, nachmittags 2-4 Uhr, an diejenigen, welche ihre Lebensmittelkarten abholen im Kronprinz, in der Rudenschule und in der Schankwirtschaft Elberrasse,

Donnerstag, den 17. April 1919, nachmittags 2-4 Uhr, an diejenigen, welche ihre Lebensmittelkarten abholen im Realprogymnasium, in der Schankwirtschaft Dampfbadische, im Gasthaus Stadt Dresden und im Gasthaus Deutsches Haus.

Bei der Antragstellung sind die Protokollkarte, die grüne Vorzugskarte, der Zuckerschein auf 1918 oder ein sonstiger Einkommensnachweis vorzulegen.

Die Zuckerverkaufsstellen haben die Gutscheine bei Abgabe des Zuckers mit je 30 Pfa. in Zahlung zu nehmen, die vereinbarten Gutscheine zu sammeln und bis 7. Mai 1919,

## Vertikales und Säsisches.

Riesa, den 12. April 1919.

— Bürgerjubiläum. Am 1. April konnte, wie es sich in die Öffentlichkeit gelangt, Privatrat Julius R. am 1. April sein 50jähriges Bürgerjubiläum in bester Gesundheit begehen. Der Jubilar ist Ehrenmitglied und Mitbegründer des Schützenvereins (jetzt Allgemeiner Turnverein Riesa), und Ehrenmitglied des Gastwirtsvereins. Er gehört ferner zu den Gründern der Sattler-, Klempner- und Tischler-Zunft und besitzt auch die Ehrenmitgliedschaft des Gewerbevereins zu Riesa. Außerdem ist er im Besitz einer Ehrenurkunde über 50jährige Mitgliedschaft des Sächsischen Gewerbe- und Handwerkervereins Ritzau.

— Die Einführung der Sommerzeit abgelehnt. In der letzten Sitzung der Nationalversammlung wurde mit einer großen Mehrheit, die sich aus Abgeordneten aller Parteien zusammensetzte, der Gesetzentwurf betr. die Einführung der Sommerzeit abgelehnt. (Siehe den Sitzungsbericht.)

— Schauspiel „Abend im Hotel zum Stern“. Man schreibt uns: „Abendmontag“, eine Offiziers-Tragödie von D. G. Hartleben, kommt am Palmsonntag abends 8 Uhr zur Aufführung. Dieses Werk erlebte bei allen großen Bühnen unsäglich glänzende Erfolge und erreichte einen großen und beständigen Erfolg. Der Name des Verfassers hat in der literarischen Welt einen so guten Klang, daß jedwede Empfehlung überflüssig ist.

— Evangelisationsvortrag. Am Donnerstag abend hielt Herr Sup. Fiebig den letzten der drei angekündigten Evangelisationsvorträge, in dem er der Frage nachging: Was fordert das Kreuz Christi von uns? Er beleuchtete die weitverbreitete Ansicht, das Christentum habe abgewirtschaftet. Vor dem Krieg hörte man nie von einer solchen Ansicht; während des Krieges ist sie lauter geworden; sie wird, wenn der Kriegszustand beendet ist, um die Herrschaft rufen, nachdem im öffentlichen Leben der Blick nach links, der für das religiöse Leben einen Rück-

nach unten bedeutet, vollzogen ist. Der Materialismus wird alle Schranken des bisherigen Systems, alle Mängel der Kirche verallgemeinern und für die Zwecke seiner Propaganda aufbauen. Wir werden einen großen Abfall von der Kirche und Religion erleben. — Es wird sich aber auch die Gruppe derer immer bewußter zusammenschließen, deren Ueberzeugung ist: Nicht das Christentum, sondern viele Christen haben verfallen. Wir müssen tiefer hineindringen in die Erlösung durch das Kreuz, und wir kommen höher hinauf. — In der Tat leiden wir Christen an dem doppelten Mangel, daß wir unserm Gott nicht genug vertrauen und ihm nicht gehorchen genug sind. Wir haben uns angeeignet, von einzelnen Gottesgäben zu sprechen, die das Kreuz uns vermittelt, haben aber zu sehr vergessen, daß Jesus selbst und in ihm unser Gott zu uns tritt. Es gilt, aus der Falschheit des Kleinglaubens in die Fülle des Glaubens einzutreten. — Das wird uns so eher gelingen, als wir uns entschließen, in schlichtem Gehorsam uns dem Herrn anzuschließen, in dem, was wir sind und haben. Wir müssen lernen, in der Nachfolge Jesu uns selber zu überwinden. Dann erst wird die Kraft Christi bei uns wohnen und der Spott des Weltlichen uns nicht mehr verletzen, der gesagt hat: erlöset mich die Erlösung Christi sein, wenn ich von der Erde des Herrn etwas halten soll. Darum müssen wir unser Haus, unsern Besitz, unsere Stellung usw. bewußter in den Dienst Jesu geben; dann erst werden wir froh und frei. Die beste Apologetik für das Christentum ist ein Christ. — Der Vortrag wurde eingeleitet durch einige gesungene Darbietungen, die Frau Dehnert unter Begleitung des Herrn Kirchenmusikdir. Fischer in dankenswerter Weise zum Vortrag brachte. Zum Schluß sprach Herr Dr. Fischer von seinen und der Hausvätervereinsleitung Dank an Herrn Sup. Fiebig aus. Nächsten Dienstag dieser Vortragsabende inneren Gewinn und Segen mit nach Hause genommen haben.

— Der Wegfall der Brotzulage für Schwerstarbeiter seit dem 1. April demnächst befreiend für die betroffenen Arbeiter. Sie ist weggefallen auf

in Wäcken zu je 100 Stück gebündelt, in unserer Stadthauptkasse zur Einlösung zu bringen. Nach dem 7. Mai 1919 eingehende Gutscheine können nicht eingelöst werden. Der Rat der Stadt Riesa, am 12. April 1919. Ham.

## Kriegsfamilienunterstützung.

Auszahlung erfolgt schon am Dienstag, den 15. April 1919, vorm. 8-10 Uhr in der hiesigen Stadthauptkasse.

Der Rat der Stadt Riesa, den 12. April 1919. Ham.

## Feintalverkauf in Gröba.

Montag, den 14. April 1919 wird durch Herrn Fleischermeister Max Seyde, Rieser Str. 2 an die Bewohner des Ortsteils südlich vom Hafen Feintal verkauft. Auf den Kopf entfallen 50 ar Feintal.

Bei der Abholung müssen die Lebensmittelkontrollkarten vorgelegt werden.

Die Abfertigung erfolgt in nachstehender Reihenfolge.

Vorm.	8-9 Uhr	Reider Str., Maschinenhausstr., Sobestr.
"	9-10 "	Bahnstr., Rauchhammerstr., Elbweg, Ueberlandzentrale, Spinnereistr., Schloßstr.
"	10-11 "	Weststraße.
"	11-12 "	Schulstraße.
Nachm.	2-4 "	Rieser Str., Georgplatz, Altköstr.
"	4-5 "	Schöner Str.
"	5-6 "	Georg Müller Str., Seife Str., Hamburger Str., Rudolph, Merzdorfer Str.

Gröba (Elbe), am 11. April 1919. Der Gemeindevorstand.

## Pferdefleischverkauf

bei Herrn Albert Weidhorn am Montag, den 14. April, vormittags von 10-11 Uhr auf die Nummern 801-950 der roten Ausweiskarte.

Gröba (Elbe), am 11. April 1919. Der Gemeindevorstand.

Die Bekanntmachung vom 25. März 1919 Verbod der Vermietung von Wohnungen an auswärtige wohnhafte Personen wird auf Anordnung des Ministeriums des Innern — Landeswohnungsamt — zurückgezogen.

Gröba (Elbe), am 10. April 1919. Der Gemeindevorstand.

## Wahl eines Bauern- und Landarbeiterrates für die Gemeinde Weida.

Der Bauern- und Landarbeiterrat ist paritätisch aus Landwirten und Landarbeitern zusammenzusetzen und besteht aus 3 Landwirten und 3 Landarbeitern. Wahlberechtigt und wählbar sind die beiden Gruppen der Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts, die zur Zeit der Wahl das 20. Lebensjahr vollendet haben. Zur 1. Gruppe gehören alle im Hauptberufe selbständigen Landwirte. Zur 2. Gruppe alle Angestellten und Arbeiter, die ihren hauptsächlichsten Lebensunterhalt durch landwirtschaftliche Lohnarbeit finden. Die Wahl selbst findet in getrennter Wahlhandlung nach dem allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht am Freitag, den 18. April 1919 und zwar für die 1. Gruppe (Landwirte) von vorm. 11-12 Uhr, für die 2. Gruppe (Landarbeiter) von vorm. 12 Uhr bis nachm. 2 Uhr im Gasthof Straßberger, hier, statt. Aus dem Hauptberufe selbständiger Landwirte (Gruppe 1) sind alle Unternehmer, Eigentümer, Knechte, Pächter (landwirtschaftliche Betriebe) angezählt. Auf die Größe des Betriebes kommt es dabei nicht an.

Weida, am 12. April 1919. Der Gemeindevorstand.

## Feintal.

Personen, die ihren Fleischbezug bei einem auswärtigen Fleischer angemeldet haben, werden hiermit zwecks Zuteilung von Feintal veranlaßt, sich bei einer hiesigen Fleischverkaufsstelle zur Feintalgenusskarte anzumelden. Fleischausweiskarte ist vorzulegen.

Weida, am 11. April 1919. Der Gemeindevorstand.

Milchkarten werden Montag, 14. April, vorm. 8-10 Uhr im Gemeindeamt ausgegeben.

Weida, am 12. April 1919. Der Gemeindevorstand.

## Pflichtfeuerwehr.

Alle hier wohnhaften männlichen Personen vom 25. bis 32. Lebensjahre gehören soweit sie nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen befreit sind, der Pflichtfeuerwehr an. An den Übungen der Pflichtfeuerwehr und an den Rettungsarbeiten bei Bränden teilzunehmen ist jedes Mitglied verpflichtet. Nächsten Dienstag, den 15. dieses Monats, abends 8 Uhr findet eine Pflichtfeuerwehrrübung statt. Ungerichtfertigtes Fernbleiben wird bestraft.

Weida, am 11. April 1919. Der Gemeindevorstand.

## Anordnung der Regierung, weil es die überwiegende Mehrheit der Arbeiterschaft verlangt, denn sie war mit vielen Ungerechtigkeiten verbunden. Das Wirtschaftsministerium ist befreit, soweit es die allgemeine Knappheit ermöglicht, die Uebergangszeit bis zum Eintreten ausländischer Zusätze für die Arbeiterschaft leichter erträglich zu machen. Es hat deshalb die Kommunalverbände angewiesen, ein halbes Pfund Graupen (Verordnung vom 26. März 1919) und ein halbes Pfund Teigwaren (Verordnung vom 10. April 1919) so schnell als möglich auf den Kopf der Bevölkerung berechnen zu lassen. Für das durch die Brotstreckung mit Munkelmehl eingeparte Roggenmehl sollen ebenfalls Mäzmittel sofort verteilt werden. Schließlich werden in nächster Zeit Eier, besonders an Windermittelte und Kranke, zu erträglichen Preisen abgegeben werden.

— Eierverteilung. Vom Landeskulturrat wird folgendes mitgeteilt: Die Landwirte im amtshauptmannschaftlichen Bezirk Chemnitz haben in einer Sitzung am Sonnabend, den 5. April 1919, beschlossen, mit Rücksicht auf die Ernährungslage die Eier trotz Aufhebung der öffentlichen Bewirtschaftung zu den bisher gültigen Höchstpreisen an die amtlichen Verkaufsstellen weiterhin abzuliefern. Es muß die Erwartung ausgesprochen werden, daß dieses Vorgehen der Chemnitzer Landwirte überall Nachahmung findet. Es wäre auch ein schlechter Dank der Landwirte, wenn sie jetzt, wo die Eier von der Zwangswirtschaft freigegeben worden sind, nunmehr die Hand dazu bieten, die Preise ungebührlich in die Höhe zu treiben. Hierdurch würden sie nur erreichen, daß die Zwangswirtschaft der landwirtschaftlichen Erzeugnisse umso länger bestehen bliebe und daß die Zwangswirtschaft unter verschärfsten Maßnahmen wieder eingeführt würde.

— Wichtige landestrichtliche Beratungen. Der neu geschaffene Verfassungsausschuß der ev. luth. Landeskirche trat am 10. April zusammen mit dem Landeskirchenrat zu seiner ersten Beratung in Dresden

Es muß nach mehrer Stellungnahme und nicht nach der anderen Seite hin auf 48 Stunden nach auswärts hin und keine Strecke